



Gemeinde Uttendorf, Schulstraße 2, 5723 Uttendorf

Bauamtsleitung
Ing. Andreas Innerhofer
+43 (6563) 8208 - 14
bauamt@uttendorf.at

Verfahren:
D/9029/2023
131-11-1/2023

Uttendorf, 22.06.2023

**Abgabenerklärung für die Wohnungsleerstandsabgabe
für den Zeitraum:**

EigentümerIn oder der/die Bauberechtigte der Wohnung	Name ,Straßenname, HNr, Stock, Top, PLZ, Ort	Geburtsdatum
Adresse der betr. Wohnung in der Gemeinde Uttendorf	Straßenname, HNr, Stock, Top, PLZ, Ort	
Datum der Bauvollendungsanzeige:		

Die Nutzfläche der Wohnung beträgt (Bitte Zutreffendes ankreuzen):

	Wohnung/ Nutzfläche
	bis 40 m ²
	> 40 bis 70 m ²
	> 70 bis 100 m ²
	> 100 bis 130 m ²
	> 130 bis 160 m ²
	> 160 bis 190 m ²
	> 190 bis 220 m ²
	> 220 m ²

Der Abgabenzitraum ist das Kalenderjahr und der Abgabensanspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Die Eigentümer bzw. die Bauberechtigten haben die Entstehung der Abgabenschuld jeweils bis zum 15. Jänner des Folgejahres bei der Abgabenbehörde anzuzeigen.

Höhe der Abgabe: in Euro		
Wohnung mit einer Nutzfläche von:	Wohnungsleerstandsabgabe /Jahr Für Wohnungen deren Bauvollendung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt	Wohnungsleerstandsabgabe/Jahr Für Wohnungen deren Bauvollendung länger als fünf Jahre zurückliegt
bis 40 m ²	520,00	260,00
> 40 bis 70 m ²	910,00	455,00
> 70 bis 100 m ²	1.300,00	650,00
> 100 bis 130 m ²	1.690,00	845,00
> 130 bis 160 m ²	2.080,00	1.040,00
> 160 bis 190 m ²	2.470,00	1.235,00
> 190 bis 220 m ²	2.860,00	1.430,00
> 220 m ²	3.250,00	1.625,00

Es besteht keine Abgabepflicht (Gründe gem. § 10 ZWAG):

.....

.....

.....

Beachten Sie, dass Personen, die sich auf eine Ausnahme berufen, die Umstände dafür nachzuweisen bzw. wenn ein Nachweis nicht zumutbar ist, zumindest glaubhaft zu machen haben!

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

Zahlungen sind durch Überweisung auf folgendes Konto vorzunehmen:

Bankverbindung:

- Raiffeisenbank Oberpinzgau eGen
IBAN: AT91 3503 9000 1801 0603 BIC: RVSAAT 2S039
- Sparkasse Mittersill
IBAN: AT78 2040 2001 0011 1005 BIC: SPMIAT 21XXX



Gemeinde Uttendorf, Schulstraße 2, 5723 Uttendorf

KUNDMACHUNG

An alle Grundeigentümer/in, Bauberechtigte/r
Wohnungsleerstand Gemeinde Uttendorf

Bauamtsleitung
Ing. Andreas Innerhofer
+43 (6563) 8208 - 14
bauamt@uttendorf.at

Verfahren:
D/9027/2023
131-11-1/2023

Uttendorf, 22.06.2023

**Allgemeine Information über die Leerstandsabgabe
Abgabe auf Wohnungen ohne Wohnsitz**

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Gemäß § 9 Wohnungsleerstandsabgabengesetz sind jene Wohnungen von dieser Abgabe betroffen, welche nach den Daten des Zentralen Melderegisters an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr keinen Wohnsitz gemeldet haben.

Gemäß § 10 Wohnungsleerstandsabgabengesetz sind von der Abgabepflicht jedenfalls ausgenommen:

- Wohnungen, an denen ein Baugebrechen vorliegt oder die aus vergleichbaren sonstigen Gründen im Abgabenzeitraum überwiegend nicht nutzbar sind und die Gebrauchstauglichkeit bzw. Nutzbarkeit auch nicht mit objektiv wirtschaftlich zumutbaren Mitteln herstellbar ist;
- Wohnungen in Ein- und Zweifamilienwohnhäusern (mit bis zu drei Wohnungen), in denen die Grundeigentümer in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
- ganzjährig betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solche bestehender land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
- Wohnungen, die ganzjährig als Zweitwohnsitze oder Ferienwohnungen verwendet werden;
- Wohnungen, die von den Abgabenschuldnern wegen notwendiger Pflege oder Betreuung nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden können;
- Wohnungen gemäß § 31 Abs 2 Z 1 ROG 2009¹, Wohnungen im Verlassenschaftsverfahren sowie Vorsorgewohnungen für Kinder der Eigentümer (Bauberechtigten) der Wohnung, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind und nur für Kinder bis zum vollendeten 40. Lebensjahr;
- vermietbare Wohnungen, die trotz geeigneter Bemühungen über einen durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten im Kalenderjahr zum ortsüblichen Mietzins nicht vermietet werden können;
- Wohnungen im Eigentum (Baurechtseigentum) einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist;
- Wohnungen im Eigentum der Gemeinde.

Personen, die sich auf eine Ausnahme berufen, haben die Umstände dafür nachzuweisen bzw. wenn ein Nachweis nicht zumutbar ist, zumindest glaubhaft zu machen.

¹ bei Wohnungen i.S. des § 31 Abs. 2 Zif. ROG handelt es sich um Wohnungen, die durch Rechtserwerb von Todes wegen oder nach zehnjähriger Hauptwohnsitznutzung durch Schenkung oder Übergabevertrag von Personen erworben worden sind, die zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, soweit keine entgeltliche Überlassung der Wohnung an vom bisherigen Rechtsinhaber, dessen Ehegatten oder eingetragenen Partner oder vom Rechtserwerber, dessen miterwerbendem Ehegatten oder eingetragenen Partner verschiedene Personen zu Zweitwohnzwecken erfolgt; dies gilt auch, wenn Anteile zwischen Personen, die diese auf eine der vorgenannten Arten erworben haben, in weiterer Folge rechtsgeschäftlich übertragen werden.

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen kein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

Gemäß § 13 Wohnungsleerstandsabgabengesetz wurde die Höhe der Abgabe von der Gemeindevertretung Uttendorf am 12.12.2022 einstimmig beschlossen:

§ 4 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt für die im § 2 genannten Wohnungen, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist, pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr für Neubauwohnungen	Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnungen
bis 40 m ²	€ 520,00	€ 260,00
über 40 bis 70 m ²	€ 910,00	€ 455,00

über 70 bis 100 m ²	€ 1.300,00	€ 650,00
über 100 bis 130 m ²	€ 1.690,00	€ 845,00
über 130 bis 160 m ²	€ 2.080,00	€ 1.040,00
über 160 bis 190 m ²	€ 2.470,00	€ 1.235,00
über 190 m ² bis 220 m ²	€ 2.860,00	€ 1.430,00
über 220 m ²	€ 3.250,00	€ 1.625,00

Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabeanpruchs die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung von Uttendorf

Der Bürgermeister



Hannes Lerchbaumer



§ 14 Entstehung des Abgabeanpruchs, Anzeigeverpflichtungen:

Der Abgabenzzeitraum ist das Kalenderjahr. Der Abgabeanpruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Die Entstehung ist von den Abgabenschuldnern der Abgabenbehörde bis zum 15. Jänner des Folgejahres anzuzeigen.

Abgabenschuldner sind die Eigentümer/in der Wohnung, die Bauberechtigte/n oder die Inhaber/in der Rechte, wenn an der Wohnung ein Fruchtgenuss- oder ein Wohnungsgebrauchrecht beseht.

Die Höhe der Abgabe unterscheidet sich, ob eine Neubauwohnung oder ob eine sonstige (ältere) Wohnung vorliegt. Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Der Abgabenzzeitraum für die Wohnungsleerstandsabgabe ist ein Kalenderjahr.

Ändert sich während eines Kalenderjahres die Person des Abgabenschuldners, hat jeder Abgabenschuldner die Entstehung des Abgabeanpruchs anzuzeigen und die Abgabe nach Anzahl der vollen Kalenderwochen ohne Wohnsitz zu entrichten.

Die Abgabenschuldner haben dafür bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Jänner des Folgejahres eine Abgabenerklärung (siehe Beilage "Abgabenerklärung Wohnungsleerstandsabgabe") unaufgefordert einzureichen.

Sollte diese Frist ihrerseits **fruchtlos verstreichen, gehen wir von einem Wohnungsleerstand aus.**

Die vorstehende Information gibt auszugsweise die wichtigsten Eckpunkte der neuen Zweitwohnsitzabgabe wieder. Die vollständigen und jeweils aktuellen rechtlichen Bestimmungen sind dem geltenden Gesetzestext (Salzburger Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl Nr. 71/2022 idgF) sowie der Abgabenverordnung der Gemeinde zu entnehmen.

Beilage: „Abgabenerklärung Wohnungsleerstandsabgabe“

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
Hannes Lerchbaumer



Dieses Dokument wurde von Hannes Lerchbaumer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter www.uttendorf.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 27.06.2023